

Dieses Buch

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 6

5. August 1992

E 21410 B

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz über die Gewährsträgerschaft der Evang. Landeskirche in Württemberg für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e. V.
 2. Kirchliche Verordnung zur Errichtung der Prälatur Ludwigsburg und zur Veränderung der Sprengelgrenzen
 3. Württembergische Evangelische Landessynode
– Neue Mitglieder, Zusammensetzung des Landeskirchenausschusses, Ausschüsse, Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission –
 4. Änderung der Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker
 5. Änderung der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Praktikumsrichtlinien)
 6. Ausführungsbestimmungen zur Kindergartenfachberatungsverordnung
 7. Berichtigung zum Amtsblatt Bd. 55 Nr. 2 S. 35
 8. Dienstmeldungen

**Kirchliches Gesetz über die Gewährsträgerschaft der
Evang. Landeskirche in Württemberg für
Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der
evang. Kirche in Württemberg e. V.**

vom 12. März 1992

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. und die ihm angeschlossenen Diakonischen Mitgliedseinrichtungen, die ihren Mitarbeitern Gesamtversorgung nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 in der jeweils geltenden Fassung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-

Württemberg gewähren, übernimmt die Evang. Landeskirche in Württemberg auf Antrag die Gewährsträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg.

(2) Die Gewährsträgerschaft bezieht sich auf

- a) die Zahlungsunfähigkeit eines Mitglieds (Eintritt in dessen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse);
- b) die im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden finanziellen Verpflichtungen (Übernahme der bei entsprechender Anwendung des § 13 der Satzung der Zusatzversorgungskasse sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen);
- c) die Einengung des Aufgabenbereichs und damit die Verminderung der Zahl der aktiven Mitarbeiter eines Mitglieds (Garantie einer Sonderumlage, durch die das gleiche Verhältnis von Umlage und Sonderumlage zu den Leistungen des Mitglieds hergestellt wird, wie die gesamte Umlage der Zusatzversorgungskasse zu den gesamten Leistungen steht. Hierbei wird die Gesamtheit der Mitglieder aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e. V. als Einheit betrachtet).

(3) Voraussetzung für die Übernahme der Gewährsträgerschaft durch die Landeskirche ist, daß das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. die Evang. Landeskirche von allen Ansprüchen aus in Anspruch genommener Gewährsträgerschaft freistellt und dafür die notwendige Vorsorge trifft, über die jährlich Rechnung zu legen ist.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Gesamtversorgung hauptberuflicher privatrechtlich angestellter Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 3. Juli 1967 (Abl. 42 S. 245) außer Kraft. Einzelregelungen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

Stuttgart, den 7. Mai 1992

D. Theo Sorg

Kirchliche Verordnung zur Errichtung der Prälatur Ludwigsburg und zur Veränderung der Sprengelgrenzen

vom 2. Juli 1991

AZ 14.01 Nr. 8

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es wird eine neue Prälatur mit Sitz in Ludwigsburg errichtet.

(2) Dem Sprengel des Prälaten von Ludwigsburg werden folgende Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke zugeordnet: Backnang, Besigheim, Böblingen, Ditzingen, Herrenberg, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Mühlacker, Schorndorf, Vaihingen/Enz und Waiblingen.

§ 2

(1) Die bisher dem Sprengel des Prälaten von Ulm zugeordneten Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke Kirchheim/Teck und Nürtingen werden dem Sprengel des Prälaten von Stuttgart zugeordnet.

(2) Die bisher dem Sprengel des Prälaten von Ulm zugeordneten Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke Münsingen und Urach werden dem Sprengel des Prälaten von Reutlingen zugeordnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, frühestens jedoch nach Errichtung der nach § 1 erforderlichen weiteren Prälaturen im Haushaltsplan der Landeskirche.

I. V.
Dietrich

11. Württembergische Evangelische Landessynode – Neue Mitglieder, Zusammensetzung des Landeskirchenausschusses, Ausschüsse, Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Mai 1992

AZ 11.32 Nr. 56

1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode

Anstelle der ausgeschiedenen Synodalen Hans Kümmel, Dekan, Ulm, Wahlkreis 25 (Ulm, Blaubeuren) und Martin Landmesser, Bezirksgeschäftsführer, Schorndorf, Wahlkreis 14 (Schorndorf, Schwäb. Gmünd) sind

- für den Wahlkreis 25 Herr Wilhelm Hecke, Pfarrer, Setzingen
- für den Wahlkreis 14 Herr Manfred Rieger, Oberamtsrat, Remshalden-Geradstetten

eingetreten.

2. Änderungen beim Landeskirchenausschuß

Die Landessynode hat am 14. März 1992 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 32 Abs. 1 u. 4 KV in geheimer Wahl in den Landeskirchenausschuß gewählt:

Als 3. Mitglied:

Herrn Rainer Müller, Richter am Verwaltungsgericht, Tübingen

Als Stellvertreter des 3. Mitglieds:

Frau Dorothee Jetter, Konrektorin, Reutlingen

Damit setzt sich der Landeskirchenausschuß künftig wie folgt zusammen:

- a) Der Landesbischof D. Sorg, Theo, Stuttgart
Stellvertreter: Prälat Röckle, Gerhard, Stuttgart
- b) Der Präsident der Landessynode:
Dr. Seitter, Oswald, Rechtsanwalt, Aspach-Großaspach
- c) Die drei weiteren Mitglieder der Landessynode:
 3. Mitglied: Müller, Rainer, Richter am Verwaltungsgericht, Tübingen
 4. Mitglied: Küenzlen, Heiner, Dekan, Tübingen
 5. Mitglied: Fritz, Heidi, Dipl.-Pädagogin, Tübingen

- d) Stellvertretende Mitglieder für den/das:
 Präsidenten: Feuerbacher, Kurt, Schlossermeister, Ebhausen
 3. Mitglied: Jetter, Dorothee, Konrektorin, Reutlingen
 4. Mitglied: Freudenreich, Hans Martin, Dekan, Mühlacker
 5. Mitglied: Schubert, Christa, Lehrerin, Neuenstadt

3. Änderungen in den Ausschüssen

Die Landessynode hat am 14. März 1992 in folgende Ausschüsse gewählt:

- a) In den Finanzausschuß:
 Herrn Manfred Rieger, Oberamtsrat, Remshalden-Geradstetten
 Herrn Friedrich Reuff, Religionslehrer, Dornstetten
- b) Als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks:
 Herrn Friedrich Reuff, Religionslehrer, Dornstetten

4. Änderung in der Mitgliedschaft bei der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Landessynode hat am 14. März 1992 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats auf Grund von § 9 Abs. 1 u. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 anstelle des Synodalen Martin Landmesser, der sein Mandat niedergelegt hat, als stellvertretendes Mitglied in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt:

Herrn Manfred Rieger, Oberamtsrat, Remshalden-Geradstetten

I. V.
 Dietrich

Änderung der Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1992
 AZ 59.13 zu Nr. 63

Die Richtlinien des Oberkirchenrats zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker vom 2. Februar 1990 (Abl. 54 S. 83) werden wie folgt geändert:

1. a) In Abs. 1 werden die Worte „hauptberuflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Kirchenmusiker“ die Worte „auf Bezirkskantono-

ren- oder A- bzw. B-Stellen. Für die sonstigen Kirchenmusiker gilt die Richtsatztabelle in der jeweiligen Fassung.“ angefügt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „hauptberuflicher“ durch die Worte „von A- oder B-“ ersetzt.

2. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefaßt:

- „1. Der Dienstauftrag des Kirchenmusikers ist wie folgt zu bewerten:

1.1 Organistendienst

Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien

- durchschnittlich bis zu 160 Dienste im Jahr 20 %
 - durchschnittlich bis zu 200 Dienste im Jahr 25 %
 - durchschnittlich bis zu 240 Dienste im Jahr 30 %
- (Bei deutlich mehr als 240 Diensten im Jahr siehe 1.4)

1.2 Kantorendienst

Chor oder Instrumentalkreis

- a) Wöchentliche Probenarbeit mit doppelter Zeiteinheit (mindestens 90 Minuten) 20 %
- b) Wöchentliche Probenarbeit mit einfacher Zeiteinheit (mindestens 45 Minuten) 10 %

1.3 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- bis zu sechs Veranstaltungen im Jahr (davon mindestens 3 eigene) 10 %
- bis zu zwölf Veranstaltungen im Jahr (davon mindestens 6 eigene) 20 %
- bis zu achtzehn Veranstaltungen im Jahr (davon mindestens 9 eigene) 30 %

Die Mindest-Üb- und -Vorbereitungszeiten sind in allen genannten Prozentsätzen enthalten.

- 1.4 Abweichende Regelungen von den unter 1.1 bis 1.3 genannten Prozentsätzen auf Grund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats nach Eingang der Stel-

lungennahmen des zuständigen Bezirkskantors und des Amtes für Kirchenmusik.“

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „(einschließlich Vorbereitungszeit)“ gestrichen.
 - b) In Unterabschnitt 2.2 werden die Buchstaben „a“ und „b“ gestrichen und statt dessen die Worte „(siehe Dienstauftrag des Kirchenmusikers 1.1 bis 1.3)“ eingefügt.
4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt 3.1 sind das Wort „hauptberuflichen“ zu streichen bzw. durch die Worte „der o. g.“ zu ersetzen und nach dem Wort „Kirchenmusiker“ die Worte „auf Bezirkskantoren- oder A- bzw. B-Stellen“ einzufügen.
 - b) In Unterabschnitt 3.2 Satz 1 ist das Wort „hauptberuflichen“ zu streichen.
 - c) In Unterabschnitt 3.2 Buchst. a ist der letzte Satz zu streichen und durch die Worte „Dies gilt insbesondere für Bezirkskantoren.“ zu ersetzen.
5. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Änderung der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Praktikumsrichtlinien) vom 30. Januar 1990

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1992
AZ 59.13 zu Nr. 63

Die Richtlinien des Oberkirchenrats über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Praktikumsrichtlinien) vom 30. Januar 1990 (Abl. 54 S. 87) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die erforderlichen Praktikumsstellen werden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik eingerichtet. Dies geschieht aus organisatorischen Gründen nicht bei den jeweiligen Kirchenbezirken, sondern bei der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans. Die dafür anfallenden Kosten werden aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden erstattet.
 Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Kirchenbezirks sowie des jeweiligen anleitenden Kirchenmusikers/der anleitenden Kirchenmusikerin.“
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Kirchenbezirk (§ 1 Abs. 3)“ durch die Worte „die Landeskirche“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „Dienstvorgesetzte des anleitenden Kirchenmusikers“ durch die Worte „Landeskirchenmusikdirektor bzw. der/die von ihm Bevollmächtigte“ ersetzt.
4. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Ausführungsbestimmungen zur Kindergartenfachberatungsverordnung

vom 19. Mai 1992
AZ 15.29-4 Nr. 44

Zur Ausführung der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 561) wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1:

Die Fachberaterin berät alle kirchlichen und mit der Landeskirche verbundenen Träger von Kindertagesstätten ihres Dienstbereichs sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außer den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Trägern gehören dazu bürgerliche Gemeinden und andere Träger, wenn sie Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg e. V. sind. Den nichtkirchlichen Trägern und ihren Mitarbeitern

gegenüber wird die Fachberaterin nur auf Anforderung im Rahmen ihres Dienstauftrages tätig. Ist der Dienstauftrag der Fachberaterin nach bisheriger Regelung auf die Beratung der kirchlichen Träger beschränkt, so soll er zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf die Beratung der nichtkirchlichen Träger ausgedehnt werden. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Beschränkung des Dienstauftrags auf die Beratung der kirchlichen Träger kann nicht über den Zeitpunkt des Ausscheidens der bei Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen tätigen Fachberaterin hinaus beibehalten werden.

2. Zu § 2 Abs. 4:

Die Qualifikation als Diplomsozialpädagogin (Fachhochschule oder Berufsakademie) ist grundsätzlich Voraussetzung für den Dienst der Fachberaterin. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn aufgrund anderer Ausbildungsgänge eine gleichwertige Befähigung nachgewiesen werden kann.

3. Zu §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2:

Die Entscheidungsbefugnis über die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin und die Wahrnehmung der Fachaufsicht kann insbesondere auf einen beschließenden Ausschuß für Kindertagesstätten übertragen werden. Notwendig ist hierfür eine Bezirkssatzung. Sie bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats (vgl. §§ 14 Abs. 3 und 27 Kirchenbezirksordnung).

4. Zu § 6 Abs. 1:

Die vom Anstellungsträger zu erlassende Dienstanweisung ist Teil des Dienstvertrags und ist diesem bei Abschluß als Anlage beizufügen. Bei bestehenden Dienstverträgen bedarf sie einer Zusatzvereinbarung.

a) Die Dienstanweisung muß enthalten:

- eine präzise Umschreibung des Dienst- und Aufgabenbereichs (vgl. dazu oben Nr. 1),
- die im konkreten Fall geltende Regelung der Dienst- und Fachaufsicht,
- die Festlegung einer regelmäßigen Berichtspflicht und
- die Festlegung der Pflicht zur fachlichen Information und Fortbildung.

b) Die Dienstanweisung soll enthalten:

- eine nähere inhaltliche Umschreibung des allgemeinen Auftrags der Fachberaterin und

– ggf. besondere, nur den Einzelfall betreffende Hinweise zum Dienstauftrag.

Eine Musterdienstanweisung ist in der Anlage beigelegt.

5. Aufgaben und Organisation des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten sind in dessen Vereinssatzung geregelt.

6. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 4:

Recht und Pflicht der Fachberaterin zur Fortbildung sind nicht auf die Fortbildungsangebote des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten beschränkt. Die regelmäßig vom Landesverband veranstalteten Treffen für kirchliche Fachberaterinnen gelten nicht als Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 29 Abs. 5 der Kirchlichen Anstellungsordnung.

I. V.
Dietrich

Anlage zu Nr. 4
der Ausführungsbestimmungen zur Kindergarten-
fachberatungsverordnung
vom 19. Mai 1992

Dienstanweisung für Fachberaterinnen für Kindertagesstätten

§ 1

Auftrag

(1) Die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten ist ein Teil sowohl des pädagogischen und religionspädagogischen wie des diakonischen Auftrages der Kirche.

Die Kindertagesstätten erfüllen in Ergänzung zur Familie einen öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Gleichzeitig entlasten sie die Familie durch Betreuung der Kinder.

Fachberaterin und Fachberater (im folgenden Fachberaterin) sind beauftragt, die Arbeit in den kirchlichen und den mit der Kirche verbundenen Kindertagesstätten zu fördern. Sie sind als kirchliche Mitarbeiter beteiligt an der Wahrnehmung des Auftrages der Kirche.¹⁾

¹⁾ Vgl. hierzu die Entschlüsse der Landessynode zur Evangelischen Kindergartenarbeit vom 10.11.1970 (Abschnitt I, II, IV Buchstabe f) und vom 02.07.1983 (Abschnitt I, II, III Nr. 3) – beide abgedruckt im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt der Württ. Landeskirche Bd. 50 –, § 1 und 2 des Baden-Württ. Kindergartengesetzes vom 17.01.1983 und § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) vom 26.06.1990.

(2) Die Fachberaterin berät und begleitet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen bei der Konzeption, Planung und Durchführung der pädagogischen und insbesondere der religionspädagogischen Arbeit. Auch den Eltern der in einer Einrichtung betreuten Kinder steht sie in Grundsatzfragen und bei Konflikten als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie organisiert Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen und führt solche durch. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den anderen für die Erziehung der Kinder wichtigen Institutionen. Sie unterstützt die Träger bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen und wirkt im Bedarfsfall beratend bei Personalentscheidungen mit. Sie setzt sich dafür ein, daß das Verständnis für die evangelische Kindergartenarbeit in der Öffentlichkeit geweckt und weiter vertieft wird.

(3) Die Fachberaterin ist in der Wahrnehmung ihres Auftrags an das geltende staatliche und kirchliche Recht gebunden.

§ 2

Dienst- und Aufgabenbereich

(1) Der Dienst- und Aufgabenbereich der Fachberaterin umfaßt die

- im Kirchenbezirk
- in den Kirchenbezirken
- in der Gesamtkirchengemeinde
- im Verbandsgebiet des kirchlichen Verbands

gelegenen kirchlichen und der Landeskirche verbundenen Kindertagesstätten und ihre Träger. Außer den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Trägern gehören dazu bürgerliche Gemeinden und andere Träger, wenn sie Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg e. V. sind. Nichtkirchlichen Trägern und ihren Mitarbeitern gegenüber wird sie auf Anforderung tätig. Kindertagesstätten im Sinne dieser Dienstanzweisung sind Kindergärten, Ganztagskindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder bis zu 14 Jahren.

(2) Zum Dienstauftrag der Fachberaterin gehört auch die Teilnahme an Gremien auf Landkreis- bzw. Kirchenbezirksebene in ihrem Dienstbereich, in denen die Kindertagesstättenarbeit vertreten sein muß, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Landkreis- und Kirchenbezirksebene, die mit der Kindertagesstättenarbeit befaßt sind. Sie hält Kontakt zu Ausbildungsstätten, die für ihre Arbeit von Belang sind. Dazu gehören insbesondere die evangelischen Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik.

(3) Die Fachberaterin arbeitet mit der für ihren Bereich zuständigen Referentin des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten

zusammen. Sie informiert sie über wichtige Vorgänge ihres Arbeitsbereichs, soweit es die Pflicht zur Verschwiegenheit zuläßt. Die Fachberaterin berücksichtigt bei ihrer Arbeit die vom Evangelischen Landesverband für Kindertagesstätten herausgegebenen Empfehlungen und Unterlagen.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht obliegt dem

Kirchenbezirksausschuß
Gesamtkirchengemeinderat
Engeren Rat
Verbandsvorstand des kirchlichen Verbands

Die laufenden Geschäfte der Dienstaufsicht nimmt der Vorsitzende wahr.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem

Diakonischen Bezirksausschuß
Beschließenden Ausschuß für Kindertagesstätten
Vorstand des kirchlichen Verbands

Die laufenden Geschäfte der Fachaufsicht nimmt der Vorsitzende wahr.

(3) Die Fachberaterin ist verpflichtet, den Weisungen der Dienst- und Fachaufsichtführenden Folge zu leisten.

§ 4

Tätigkeitsbericht

(1) Die Fachberaterin legt in der Regel im Zeitabstand eines Jahres dem

Diakonischen Bezirksausschuß
Beschließenden Ausschuß für Kindertagesstätten
Vorstand des kirchlichen Verbands

einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Eine Mehrfertigung des Berichts wird dem Evangelischen Landesverband zugeleitet.

(2) Die Fachberaterin soll von Zeit zu Zeit

der Bezirkssynode
den Bezirkssynoden
dem Gesamtkirchengemeinderat

über ihre Tätigkeit mündlich berichten.

§ 5

Abwesenheit

(1) Urlaub und Dienstbefreiung beantragt die Fachberaterin bei der für die laufenden Geschäfte der Dienstaufsicht zuständigen Person (§ 4 Abs. 1). Sie unterrichtet das für die Fachaufsicht zuständige Gremium (§ 4 Abs. 2). Dasselbe gilt für eine längere dienstliche Abwesenheit.

(2) Ist die Fachberaterin verhindert, ihren Dienst wahrzunehmen (z. B. wegen Krankheit), so hat sie dies unter Angabe des Hinderungsgrundes unverzüglich den in Absatz 1 Genannten mitzuteilen.

§ 6

Dienstfahrten und Arbeitshilfen

(1) Alle im Rahmen des Dienstauftrags ausgeführten Fahrten im Dienstbereich nach § 2 gelten als genehmigt. Im übrigen bedürfen Dienstfahrten der Genehmigung der für die laufenden Geschäfte der Dienstaufsicht zuständigen Person (§ 4 Abs. 1).

(2) Die Fachberaterin hat Anspruch auf ein Dienstzimmer.¹⁾

(3) Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für die Anschaffung von Fachliteratur, die die Fachberaterin zur Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben braucht. Entsprechende Anschaffungen bedürfen der Genehmigung.

(4) Die Fachberaterin hat die Möglichkeit, im Sekretariat des/der dienstliche Schreiben fertigen zu lassen.

(5) § 52 Kirchliche Anstellungsordnung bleibt unberührt.

§ 7

Besprechungen, Fortbildung

Die Fachberaterin nimmt an den Treffen für kirchliche Fachberaterinnen, die vom Evangelischen Landesverband für Kindertagesstätten veranstaltet werden, teil sowie an Zusammenkünften von Fachberaterinnen verschiedener Institutionen in ihrem Dienstbereich. Darüberhinaus ist die Fachberaterin verpflichtet, sich selbständig beruflich fortzubilden und wird darin im Rahmen der geltenden Bestimmungen vom Anstellungsträger unterstützt. Erforderlichenfalls soll der Fachberaterin die Möglichkeit

¹⁾ Nach Möglichkeit soll vom Dienstgeber ein Arbeitsraum zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist auch ein von der Fachberaterin angemieteter zusätzlicher Raum innerhalb ihres Wohnbereichs. Der Raum muß mit den erforderlichen Einrichtungen, insbesondere mit einem Telefonanschluß ausgestattet sein.

von Supervision im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen gegeben werden.¹⁾

Diese Dienstanweisung ist Bestandteil des Anstellungsvertrags zwischen
 dem Kirchenbezirk
 der Gesamtkirchengemeinde
 dem kirchlichen Verband

und Frau/Herrn (Fachberater/in).

....., den

(Unterschrift)

Je eine Ausfertigung dieser Dienstanweisung erhalten:

der Kirchenbezirk
 die Kirchenbezirke
 die Gesamtkirchengemeinde
 der kirchliche Verband
 die Fachberaterin
 die Mitglieder des Diakonischen Bezirksausschusses
 die Mitglieder des Beschließenden Ausschusses für Kindertagesstätten
 die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses
 der Evang. Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e. V.

Berichtigung zum Amtsblatt Bd. 55 Nr. 2 S. 35

Im Anschluß an die Anlage 3 „Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-richtlinien Stand 01.07.1992, Buchstabe a)“ ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen. Bei bester Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20 % zu machen.“

¹⁾ Vgl. hierzu die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter vom 6. Mai 1991 (Abl. der Evang. Landeskirche in Württemberg, Bd. 54, S. 430).

Dienstnachrichten

ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1992

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1992 die Ernennung von

mit Wirkung vom 5. Mai 1992 auf die neuerrichtete Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Friedrichshafen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 17. Mai 1992 den Titel „Kirchenmusikdirektorin“

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1992

Der Landesbischof hat , ab 1. Juni 1992 den Titel „PfarrerIn“ zu führen.

Der Landesbischof hat

die Amtsbezeichnung „Kirchlicher Oberstudiendirektor“ verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

zum/zur Kirchlichen Oberfinanzinspektor/in beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart
mit Wirkung vom 7. Mai 1992

mit Wirkung vom 10. Mai 1992

mit Wirkung vom 1. Juni 1992

zur Kirchlichen Finanzinspektorin beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart
mit Wirkung vom 1. Juni 1992

zur Kirchlichen Finanzinspektorin
mit Wirkung vom 1. Juni 1992

zum/zur Kirchlichen Oberfinanzinspektor/in
mit Wirkung vom 1. Juni 1992

mit Wirkung vom 1. Juli 1992

mit Wirkung vom 1. April 1992

mit Wirkung vom 1. Mai 1992

mit Wirkung vom 1. Juni 1992

mit Wirkung vom 1. Juli 1992

mit Wirkung vom 1. August 1992

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1992

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1992

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1992

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatte auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
 Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)